

ZH_OBERGERICHT PP220029 vom 21. Oktober 2022

ZH Obergericht, 2022-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP220029

FR: ZH_OBERGERICHT PP220029 du 21 octobre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PP220029 del 21 ottobre 2022

Erwägungen

E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Die Vorinstanz erwog, bei einem Streitwert von Fr. 12'632.70 würden gestützt auf die Gerichtsgebührenverordnung des Obergerichts des Kantons Zürich (GebV OG) Gerichtskosten von mutmasslich Fr. 2'000.– anfallen. In Anwendung - 3 - von Art. 98 ZPO sei von der Klägerin ein Kostenvorschuss für die mutmasslichen Gerichtskosten einzuverlangen (Urk. 2 S. 2).

E. 4

Die Klägerin rügt, der Aufwand der Vorinstanz für die Bearbeitung ihrer Rückforderungsklage sei "relativ gering", zumal das von ihr geltend gemachte Rückforderungsrecht einzig den Nachweis der Nichtschuld voraussetze. Da es sich somit nicht um eine "normale" Klage mit Beweisverfahren handle, sei der angesetzte Kostenvorschuss viel zu hoch. Ausserdem sei zu berücksichtigen, dass der Beklagte Kostenfreiheit geniesse. Daher sei der Kostenvorschuss auf Fr. 1'000.– zu reduzieren (Urk. 1 S. 1 f.).

E. 5

Die Vorinstanz setzte den Kostenvorschuss bei Fr. 2'000.– fest, was den Vorgaben gemäss § 4 Abs. 1 GebV OG entspricht, wonach die Grundgebühr für einen erstinstanzlichen Zivilprozess mit einem Streitwert von über Fr. 5'000.– bis Fr. 20'000.– Fr. 1'050.– zuzüglich 14% des Fr. 5'000.– übersteigenden Streitwerts beträgt. Die Grundgebühr kann zwar unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls ermässigt oder um bis zu einem Drittel, in Ausnahmefällen bis auf das Doppelte, erhöht werden (§ 4 Abs. 2 GebV OG). Da die Klägerin eine unbegründete Klage einreichte, ist derzeit allerdings weder der Zeitaufwand noch die Schwierigkeit des Falls abschätzbar. Allein der Umstand, dass die Klägerin eine Rückforderungsklage nach Art. 86 SchKG anhängig machte, lässt – entgegen der Ansicht der Klägerin – nicht auf einen geringen Aufwand und/oder eine geringe Komplexität schliessen, zumal es sich dabei um eine

materiellrechtliche Leistungsklage handelt, die im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren gemäss ZPO und ohne Beschränkung der Beweismittel durchzuführen ist (BSK SchKG-Bangert, Art. 86 N 19 und 28). Daher ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Vorschuss nur auf Basis von § 4 Abs. 1 GebV OG festsetzte. Sollte sich nach durchgeführtem Verfahren herausstellen, dass der verlangte Kostenvorschuss insbesondere dem tatsächlich entstandenen Aufwand, dem Wert der beanspruchten Dienstleistung und dem Interesse der Parteien nicht angemessen ist, wäre im Lichte des Äquivalenzprinzips immer noch die Ansetzung einer tieferen Gebühr für das vorinstanzliche Verfahren denkbar, da der erhobene Kostenvorschuss den später zu treffenden Entscheid

- 4 - über die Höhe der Verfahrenskosten nicht präjudiziert (BGer 4A_226/2014 vom 6. August 2014, E. 2.1). Schliesslich trifft zwar zu, dass der Gegenpartei nach § 200 lit. a GOG/ZH keine Kosten aufzuerlegen sind. Allerdings ist weder dargetan noch ersichtlich, weshalb dies Einfluss auf die Höhe der Gerichtskosten bzw. des Kostenvorschusses haben soll, zumal die Klägerin bezüglich Kostenbefreiung keinen Anspruch auf Gleichbehandlung mit dem Beklagten hat (vgl. Art. 116 Abs. 1 und 2 ZPO). Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 6.1. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 GebV OG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 250.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 6.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Klägerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.